

Erbrecht – von der Erbschafts- planung bis zur Verteilung

Autorin



Regula Heinzelmann besuchte die Schule im Kanton Aargau und schloss mit der Handelsmatura an der Kantonsschule Aarau ab. Dann absolvierte sie ein Jurastudium an der Universität Zürich, Abschluss 1981 mit dem Lizentiat (Master of Law). Seit 1984 ist sie selbstständige Journalistin für Wirtschaftsverlage und Buchautorin mit Schwerpunkt auf wirtschaftlichen und juristischen Themen. Regula Heinzelmann wohnt in Dietikon und zeitweise in Berlin, wo sie auch Bilder malt und ausstellt.
www.heinzelmann-recht.ch

Impressum

Erbrecht – von der Erbschaftsplanung bis zur Verteilung

Special Dossier

Autorin Regula Heinzelmann

Projektleitung Ina Görke **Layout/Satz** Sarah Rutschmann **Korrektorat** Margit Bachfischer M.A., Bobingen

WEKA Business Media AG, Hermetschloostrasse 77, 8048 Zürich, Tel. 044 434 88 34

info@weka.ch, www.weka.ch, www.weka-library.ch

Zürich • Kissing • Paris • Wien

SD8128-2157-202503

© WEKA Business Media AG, Zürich

Alle Rechte, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil des Werks darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden. Wenn möglich verwenden wir immer geschlechtsneutrale Bezeichnungen. Aus Platzgründen oder aufgrund einer besseren Lesbarkeit verwenden wir bei Texten nur eine Schreibweise.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Die Grundlagen des Erbrechts	6
1.1 Die gesetzlichen Erben	6
1.2 Pflichtteile und Begünstigungsmöglichkeiten	7
2. Vorsorge	9
2.1 Vorsorgeverfügung	9
2.2 Pflege und Wohngemeinschaften	12
2.3 Vollmachten für Unternehmer	15
2.4 Der digitale Nachlass	17
3. Die Erbschaftsplanung	20
3.1 Verfügungsarten	20
3.2 Das Testament	21
3.3 Letztwillige Verfügung mit öffentlicher Beurkundung	23
3.4 Das Vermächtnis	24
3.5 Nutzniessung und Wohnrecht	26
3.6 Erbfähige Personen	26
3.7 Tiere	29
4. Begünstigung der Ehepartner	30
4.1 Güterrecht	30
4.2 Meistbegünstigung des überlebenden Ehepartners	34
4.3 Überlebender Ehepartner: Recht auf die eheliche Wohnung	38
4.4 Bestimmungen für den Scheidungsfall	38
4.5 Bundesgerichtsentscheide	39
5. Der Erbvertrag	42
5.1 Grundlagen des Erbvertrags	42
5.2 Verfügungsfreiheit über das Vermögen	43
5.3 Änderung eines Erbvertrags	46

6.	Problematische Verfügungen	47
6.1	Die Herabsetzung	47
6.2	Schenkungen	49
6.3	Die Ausgleichspflicht	49
6.4	Ungültige Verfügungen	52
6.5	Erbunwürdigkeit und Enterbung	55
7.	Unternehmensnachfolge	60
7.1	Planung	60
7.2	Notwendig für Unternehmer: Privatvorsorge	64
7.3	Ehegüterrecht berücksichtigen	65
7.4	Begünstigung von Kindern und externen Nachfolgern	66
7.5	Massnahmen gegen Vermögensblockierung durch Erbengemeinschaft	67
7.6	Family Office	68
8.	Massnahmen nach dem Tod des Erblassers	71
8.1	Eröffnung des Erbgangs	71
8.2	Behördliche Sicherungsmassnahmen	71
8.3	Das Inventar	73
8.4	Voraussetzungen für den Erwerb der Erbschaft	74
8.5	Die Schulden des Erblassers	75
8.6	Die Ausschlagung der Erbschaft	78
9.	Die Erbteilung	81
9.1	Die Erbengemeinschaft	81
9.2	Der Willensvollstrecke	82
9.3	Die Erbschaftsklage	82
9.4	Teilungsvorschriften	84
9.5	Liegenschaften	87
9.6	Der Erbteilungsvertrag	90

Vorwort

Dieses Dossier «Erbrecht – von der Erbschaftsplanung bis zur Verteilung» bietet eine Übersicht über verschiedene Aspekte des Erbrechts, von den Massnahmen zu Lebzeiten bis zur Erbteilung. Wenn man Schwierigkeiten beim Erben vermeiden will, muss man alles sorgfältig planen, und ganz besonders wenn es um ein Unternehmen geht. Dann kann die Blockierung der Erbteilung durch Streitigkeiten nicht nur lästig, sondern sogar ruinös sein.

Das Kapitel 2 informiert über die Möglichkeiten der Vorsorge für den Fall, dass der Erblasser keine selbstständigen Entscheidungen mehr treffen kann, und darüber, wie man Pflegeleistungen der Angehörigen am besten vergütet.

Die Kapitel 3 und 4 behandeln die Erbschaftsplanung, die Vorschriften betreffend letztwillige Verfügungen und die Möglichkeiten der Begünstigung, speziell auch des Ehepartners. Das Kapitel 5 beschreibt, was bei Erb- und Erbverzichtsverträgen zu beachten ist.

Das Kapitel 6 über problematische Verfügungen behandelt die Ausgleichspflicht bzw. die Herabsetzung bei Verletzung von Pflichtteilsrechten sowie ungültige Verfügungen bzw. Erbunwürdigkeit und Enterbung.

Unternehmensnachfolge muss speziell geplant werden, wobei auch der Wert der Firma rechtzeitig zu berechnen ist. Das Kapitel 7 informiert darüber sowie über Begünstigungsmöglichkeiten für Nachfolger.

Wenn der Erblasser gestorben ist, sind vor der Übernahme der Erbschaft durch die Erben behördliche Massnahmen zu erwarten, allenfalls ein Inventar zu machen. Das Kapitel 8 informiert auch darüber, wie die Schulden des Erblassers zu regeln sind, und über die Möglichkeit der Ausschlagung.

Die Erbteilung erfolgt dann nach den Wünschen des Erblassers und der Erbengemeinschaft, die einstimmig entscheiden muss. Was dabei zu berücksichtigen ist und wie man Streitigkeiten vermeidet, darüber informiert das Kapitel 9.

1

Die Grundlagen des Erbrechts

1.1 Die gesetzlichen Erben

Wenn kein Testament vorhanden ist, gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Erbschaft:

- Die nächsten Erben eines Erblassers sind seine Nachkommen. Die Kinder erben zu gleichen Teilen (Art. 457 ZGB). An die Stelle vorverstorbener Kinder treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.
- Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern (Art. 458 ZGB). Vater und Mutter erben nach Hälften. An die Stelle von Vater oder Mutter, die vorverstorben sind, treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen. Fehlt es an Nachkommen auf einer Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der anderen Seite.
- Hinterlässt der Erblasser weder Nachkommen noch Erben des elterlichen Stamms, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Grosseltern (Art. 459 ZGB). Überleben die Grosseltern der väterlichen und die der mütterlichen Seite den Erblasser, so erben sie auf jeder Seite zu gleichen Teilen. An die Stelle des vorverstorbenen Grossvaters oder der Grossmutter treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen. Ist der Grossvater oder die Grossmutter auf der väterlichen oder der mütterlichen Seite vorverstorben, und fehlt es auch an Nachkommen der Grosseltern, so fällt die ganze Hälfte an die noch vorhandenen Erben dieser Seite. Fehlt es an Erben der väterlichen oder der mütterlichen Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der anderen Seite. Mit dem Stamm der Grosseltern hört die Erbberechtigung der Verwandten auf (Art. 460 ZGB).
- Hinterlässt der Erblasser keine Erben, so fällt die Erbschaft an den Kanton, in dem der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als berechtigt bezeichnet wird (Art. 466 ZGB). Wer das zu verhindern wünscht, muss eine letztwillige Verfügung hinterlassen.

Überlebende Ehegatten und überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner erhalten (Art. 462 ZGB),

- wenn sie mit Nachkommen zu teilen haben, die Hälfte der Erbschaft,
- wenn sie mit Erben des elterlichen Stamms zu teilen haben, drei Viertel der Erbschaft,
- wenn auch keine Erben des elterlichen Stamms vorhanden sind, die ganze Erbschaft.

1.2 Pflichtteile und Begünstigungsmöglichkeiten

Mit dem neuen Erbrecht wurde die Pflichtteilsregelung geändert. Der Pflichtteil beträgt grundsätzlich die Hälfte der gesetzlichen Erbschaft (Art. 471 ZGB). Damit wurden die Pflichtteile der Kinder reduziert. Pflichtteile für Eltern wurden ganz abgeschafft. Wer Nachkommen, den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen (Art. 470 ZGB). Wer keine der genannten Erben hinterlässt, kann über sein ganzes Vermögen von Todes wegen verfügen.

Nach neuem Recht verliert der überlebende Ehegatte seinen Pflichtteilsanspruch, wenn das Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder fortgesetzt wurde oder wenn die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben (Art. 472 ZGB). In einem solchen Fall gelten die Pflichtteile, wie wenn der Erblasser nicht verheiratet wäre.

Der Erblasser kann dem überlebenden Ehepartner durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden (Art. 473 ZGB). Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil die Hälfte des Nachlasses. Heiratet der überlebende Ehegatte wieder oder begründet er eine eingetragene Partnerschaft, so entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil der Erbschaft, der zum Zeitpunkt des Erbgangs nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können.



Erben <small>Eingetragene Partner sind den Ehepartnern gleichgestellt</small>	Gesetzliche Erbschaft	Pflichtteile	Möglichkeiten zur Begünstigung
Kinder ohne Ehepartner	– die ganze Erbschaft	– $\frac{1}{2}$ der Erbschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Je nach Situation einzelnen Kindern mehr als anderen zuteilen unter Berücksichtigung des Pflichtteils – Kinder auf den Pflichtteil setzen und die Nutzniessung auf verfügbaren Teilen der Erbschaft zuweisen, z.B. sinnvoll bei Unternehmensübernahmen
Ehepartner mit gemeinsamen Kindern	<ul style="list-style-type: none"> – $\frac{1}{2}$ der Erbschaft für den Ehepartner – $\frac{1}{2}$ der Erbschaft für Kinder 	<ul style="list-style-type: none"> – $\frac{1}{4}$ der Erbschaft für Ehepartner – $\frac{1}{4}$ der Erbschaft für Kinder 	<ul style="list-style-type: none"> – Meistbegünstigung nach Art. 473: Nutzniessung am ganzen den Kindern zufallenden Teil der Erbschaft, bei Wiederverheiratung erhalten die Kinder den Pflichtteil. Verfügbarer Teil $\frac{1}{2}$ der Erbschaft – Begünstigung des Ehepartners oder der Kinder im Rahmen des verfügbaren Teils – Erbverzicht der Kinder zugunsten des überlebenden Elternteils – Verfügbare Teile der Erbschaft einzelnen Erben als Nutzniessung zuwenden – Begünstigung nach BVG
Ehepartner ohne gemeinsame Kinder	<ul style="list-style-type: none"> – $\frac{1}{2}$ der Erbschaft für den Ehepartner – $\frac{1}{2}$ der Erbschaft für Kinder 	<ul style="list-style-type: none"> – $\frac{1}{4}$ der Erbschaft für Ehepartner – $\frac{1}{4}$ der Erbschaft für Kinder 	<ul style="list-style-type: none"> – Begünstigung des Ehepartners oder der Kinder im Rahmen des verfügbaren Teils – Erbverzicht der Kinder zugunsten des überlebenden Elternteils – Verfügbare Teile der Erbschaft einzelnen Erben als Nutzniessung zuwenden – Begünstigung nach BVG

↓

Erben Eingetragene Partner sind den Ehepartnern gleichgestellt	Gesetzliche Erbschaft	Pflichtteile	Möglichkeiten zur Begünstigung
Lebens- und Konkubinatspartner	– Kinder des Erblassers erben ganze Erbschaft	– $\frac{1}{2}$ der Erbschaft für die Kinder des Erblassers	<ul style="list-style-type: none"> – Begünstigung des Partners oder der Kinder im Rahmen des verfügbaren Teils. Verfügbare Teile der Erbschaft einzelnen Erben als Nutzniessung zuwenden – Begünstigung nach BVG, allenfalls auch gegenüber Lebensgefährten möglich
Ledige Verwitwete oder Geschiedene	– Kinder oder andere Verwandte bekommen die ganze Erbschaft	– $\frac{1}{2}$ der Erbschaft für die Kinder des Erblassers	<ul style="list-style-type: none"> – Freie Verfügbarkeit über das Vermögen bis zum allfälligen Pflichtteil der Kinder – Geschiedenen Ehepartnern kann man einen Teil der verfügbaren Quote hinterlassen

Tabelle 1: Pflichtteile und Begünstigungsmöglichkeiten

2

Vorsorge

2.1 Vorsorgeverfügung

Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Sorge für ihre Person und/oder das Vermögen und die Vertretung im Rechtsverkehr zu übernehmen (Art. 360 ff. ZGB). Die Aufgaben des Vertreters kann man genau festlegen und Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen. Auch Ersatzpersonen und Kontrollbetreuer sind zu nennen.

Es ist jedem Erwachsenen zu empfehlen, eine Vorsorgevollmacht zu erstellen. Jedem kann mal etwas passieren, das handlungsunfähig macht. Auch wenn dieser Zustand nur vorübergehend

ist, ist eine Regelung von Vorteil. Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden. Die auftraggebende Person kann ihren Vorsorgeauftrag jederzeit in einer der Formen widerrufen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind, oder die Urkunde vernichten (Art. 362 ZGB). Errichtet jemand einen neuen Vorsorgeauftrag, ohne einen früheren ausdrücklich aufzuheben, so tritt der neue Vorsorgeauftrag an die Stelle des früheren, sofern er nicht zweifellos nur eine Ergänzung darstellt.

Das Zivilstandesamt trägt auf Antrag den Vorsorgeauftrag und den Hinterlegungsort in eine zentrale Datenbank ein. Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft die Erwachsenenschutzbehörde diesen, und ob die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist oder ob weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind. Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, so informiert die Behörde sie über ihre Pflichten und händigt ihr eine Urkunde über ihre Befugnisse aus. Die Behörde legt auch die Entschädigung fest, wenn im Vorsorgeauftrag keine erwähnt ist.

Sind die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, können nahestehende Personen dies der Erwachsenenschutzbehörde melden. Diese trifft dann die erforderlichen Massnahmen (Art. 368 ZGB). Bei Interessenkollision verliert die beauftragte Person ihre Befugnisse von Gesetzes wegen (Art. 365 ZGB). Wird die auftraggebende Person wieder urteilsfähig, so verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit von Gesetzes wegen (Art. 369 ZGB). Werden dadurch die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet, hat die beauftragte Person ihre Aufgaben weiter zu erledigen, bis der Auftraggeber dazu fähig ist. Es gibt Banken, die Vorsorgevollmachten nur auf bestimmten Formularen anerkennen. Deswegen sollte man sich immer vorher bei der Bank erkundigen, wenn man eine Vorsorgevollmacht erstellt.

Gesetzliches Vertretungsrecht der Ehepartner

Gesetzlich haben Ehepartner oder eingetragene Partner, die mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führen oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leisten, ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beinstandschaft besteht (Art. 374 ZGB). Dieses Vertretungsrecht umfasst die ordentliche Verwaltung des Einkommens und Vermögens und die Befugnis, die Post zu erledigen. Eine handlungsfähige Person kann auch eine andere natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten (Art. 360 ZGB).

Inhalt einer Vollmacht

Eine Vollmacht sollte man sehr differenziert formulieren und nach Situationen unterscheiden:

- Für vorübergehende Handlungsfähigkeit ist es sinnvoll, die Vollmacht auf die Verpflichtungen des täglichen Bedarfs einzuschränken, allenfalls Höchstsummen festzulegen.

- Für lange oder allenfalls lebenslang dauernde Handlungsunfähigkeit kann man die Vollmacht erweitern und den oder die Beauftragten auch mit der Vermögensverwaltung betrauen. Dabei ist es ratsam, für grössere Transaktionen zwei Unterschriften von Vertrauenspersonen zu verlangen und zusätzlich einen Kontrollbetreuer einzusetzen.

Für den Fall, dass der in der Vollmacht Beauftragte den Auftrag nicht annehmen will oder kann, sollte man am besten mehrere andere geeignete Personen nennen.

Wichtig

Es kann problematisch werden, mehrere Personen gleichzeitig als Bevollmächtigte einzusetzen. Wenn diese sich über eine Massnahme nicht einig sind, kann dies zu Streitigkeiten führen. Deswegen setzt man mit Vorteil einen Hauptbetreuer und für den Fall, dass dieser die Betreuung nicht übernehmen kann oder will, ein oder zwei Stellvertreter ein.

Eine Patientenverfügung fertigt man am besten separat an. Man kann aber die Bevollmächtigten anweisen, mit den Ärzten zu verhandeln und die Patientenverfügung durchzusetzen. Für Vollmachten und Patientenverfügungen kann man Muster zwar als Richtlinien benutzen, aber man muss sie doch immer auf individuelle Verhältnisse abstimmen. Allenfalls kann eine Rechtsberatung beim Verfassen der Vollmacht und allenfalls einer Patientenverfügung nützlich sein.

Beispiel

Hiermit erteile ich meiner Tochter Chantal für den Fall meiner Handlungsunfähigkeit folgenden Vorsorgeauftrag:

- Rechungen bezahlen,
- Gelegentlich die Wohnung zu kontrollieren.
- Ich erteile ihr die ausdrückliche Erlaubnis, während meiner Handlungsunfähigkeit meine Post zu lesen und wenn nötig Briefe zu beantworten.
- Mails kontrollieren und zu beantworten, die Zugangsdaten liegen ein einem Kuvert in der obersten Schublade von meinem Schreibtisch.
- Chantal besitzt die Vollmacht zu meinem Konto der Bank X und kann über Beträge bis zu CHF ... zum Zweck der Bezahlung von Rechnungen und sonstigen laufenden Kosten verfügen.

Wichtig

Von Generalvollmachten ist abzuraten. Damit entmündigt man sich selber, denn wenn die Voraussetzungen eingetreten sind, kann man die Vollmacht kaum mehr rückgängig machen. Und Generalvollmachten lassen sich leicht missbrauchen. Und wenn das Bankkonto mal geplündert ist und die Wertgegenstände entwendet sind, nützen juristische Massnahmen meistens auch nichts mehr.

Gesetzliches Vertretungsrecht des Ehepartners

Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht (Art. 374 ZGB).

Das Vertretungsrecht umfasst:

- alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind
- die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte
- nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen

Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss der Partner die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen. Für die Ausübung des Vertretungsrechts gelten sinngemäss die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag. Besteht Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Vertretung erfüllt sind, so entscheidet die Erwachsenenschutzbehörde über das Vertretungsrecht und händigt allenfalls dem Partner eine Urkunde aus, welche die Befugnisse festlegt.

Sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, müssen nahestehende Personen nicht tatenlos zusehen. Sie können beantragen, dass die Erwachsenenschutzbehörde dem Partner die Vertretungsbefugnisse teilweise oder ganz entzieht oder eine Beistandschaft errichtet (Art. 376 ZGB). Die Behörde kann das auch von Amtes wegen tun.

2.2 Pflege und Wohngemeinschaften

Wenn Kinder oder andere Verwandte alte und kranke Leute betreuen, sind klare Verträge erforderlich. Je höher der Auswand ist, umso detaillierter müssen die Regelungen sein. Es genügt keineswegs, wenn man den betreuenden Personen einen höheren Anteil an der Erbschaft verspricht, auch wenn man es durch Erbvertrag regelt. Das wäre zwar gerecht, kann aber problematisch werden. Erstens weiss man nie, wie viel Vermögen übrig bleibt, denn wenn trotzdem eine Übersiedelung ins Pflegeheim nötig ist, wird das teuer. Zweitens kann es für den Betreuenden unbefriedigend werden, wenn die Erbschaft den Aufwand nicht ausgleicht. Drittens kann es zu Streitigkeiten führen, wenn die Bevorzugung im Verhältnis zum Aufwand zu gross wird.

Sollten die Eltern pflegebedürftig sein, kann dies für das betreffende Kind und seine Familie sehr belastend werden. Manchmal muss sogar die Berufstätigkeit eingeschränkt oder sogar aufgegeben werden. Deswegen sollten die Eltern eine Vergütung für ihren Unterhalt, aber auch für die Pflege erstatten. Ist ein Elternteil behindert, kann man allenfalls auch Unterstützung vom anderen Elternteil erwarten. Und wenn Geschwister da sind, die sich an der Pflege nicht beteiligen, sollten diese mindestens einen finanziellen Beitrag an die Betreuung leisten. Wenn